

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Karlshagen zu Karlsruhe, Dienstag den 2. Februar 1915.

### Inhalt.

**Landesherrliche Verordnung:** Die Lieferungsverbände für die Kriegsverbindungen und für die Unterstützung von Familien in den Dienst getretener Mannschaften betreffend.

**Schanksteuer und Verordnung:** des Ministeriums des Königlich-preussischen Handels, des Innern und des Schatzamts: Änderung der Besteuerung für das Deutsche Reich betreffend; des Ministeriums des Innern: die Schanksteuer und Schenksteuer betreffend.

### Landesherrliche Verordnung.

(Dem 30. Januar 1915.)

Die Lieferungsverbände für die Kriegsverbindungen und für die Unterstützung von Familien in den Dienst getretener Mannschaften betreffend.

## Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Jähiringen.

Auf Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnet, was folgt:

Der Absatz 1 des § 7 der Verordnung vom 31. Juni 1902, die Lieferungsverbände für die Kriegsverbindungen und für die Unterstützung von Familien in den Dienst getretener Mannschaften betreffend, in der Fassung der Verordnung vom 12. August 1914 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1914 Seite 299), erhält folgenden Zusatz:

Die hiernach den Gemeinden erhalteten Beträge sind als den Gemeinden gewährte unverzinsliche Darlehen anzusehen, welche aus der vom Reich zu gewährenden Entschädigung zurückgezahlt sind.

Karlshagen zu Karlsruhe, den 30. Januar 1915.

**Friedrich.**

von Seiner Majestät: Rheinboldt.

Auf Seiner Königlich hohen Befehl:  
F. R. Müller.